

Juristische Aspekte der sexuellen Selbstbestimmung von Menschen mit (geistiger) Behinderung im Hinblick auf sexualpädagogische Begleitung sowie die Elternschaft von Menschen mit (geistiger) Behinderung

Prof. Dr. Sabine Dahm und Prof. Dr. Oliver Kestel, Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Stand: 23.09.2012

A. Einleitung

Das durch Art. 1 und 2 Grundgesetz geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Da es sich um ein Menschenrecht handelt, ist es eine Selbstverständlichkeit und bedarf keiner weiteren Erörterung, dass Menschen mit Behinderung dieses elementare Recht auch für sich in Anspruch nehmen können.

Die Frage der Sexualbegleitung für Menschen mit (geistiger) Behinderung, also ihre Unterstützung in den Fällen, in denen sie behinderungsbedingt selbst nicht ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wahrnehmen können, ist seit langem ein Thema, dem sich die Pädagogik widmet. Demzufolge gibt es sowohl in der pädagogischen Wissenschaft wie auch Praxis zahlreiche und z.T. sehr progressive Ansätze, Menschen mit (geistiger) Behinderung auch in diesem Bereich zu unterstützen und zu begleiten¹.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind indes bei weitem noch nicht klar abgesteckt, so dass es häufig zu Unsicherheiten und Fragen kommt, die sich ihrerseits wiederum auf die sexualpädagogische Arbeit auswirken. Dies gilt vor allem für das Sozialrecht, wenn es darum geht, z.B. die Kostenübernahme für Leistungen der Sexualbegleitung, zu erlangen.

Auch die Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung ist Teil der verfassungsrechtlich geschützten Selbstbestimmung. Mit zunehmender Offenheit gegenüber Fragen der sexuellen Selbstbestimmung werden konsequenterweise auch Fragen der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung relevant. Diese stehen vor allem im Spannungsfeld zwischen elterlichem Sorgerecht einerseits und Kindeswohlgefährdung andererseits.

B. Sozialrechtliche Aspekte der Sexualbegleitung von Menschen mit (geistiger) Behinderung (Prof. Dr. Kestel)

Menschen mit (geistiger) Behinderung, die kein oder nur geringes Einkommen, z.B. über eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen, erzielen und über keinerlei Vermögenswerte verfügen, sind auf Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) angewiesen. Insoweit kommen vor allem die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 ff. SGB XII) sowie die Eingliederungshilfe nach den §§ 53 ff. SGB XII in Betracht.

¹ vgl. z.B. Joachim Walter (Hrsg.) „Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderungen“, 2. Auflage (2008); Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.) „Sexualpädagogische Materialien für die Arbeit mit geistig behinderten Menschen“, 5. Auflage (2009)

Es liegt nahe, für die Kostenübernahme von Sexualbegleitungsleistungen die Leistungen der Eingliederungshilfe heranzuziehen. Hierfür müssen zunächst die leistungsrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sein, die § 53 Abs. 1 SGB XII formuliert.

Wenn sich hiernach ergibt, dass grundsätzlich ein Anspruch (§ 17 Abs. 1 SGB XII) auf Leistungen der Eingliederungshilfe besteht, so stellt sich die Frage, ob Leistungen der Sexualbegleitung zum Leistungsumfang der Eingliederungshilfe zählen. Die Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben sich aus § 54 SGB XII in Verbindung mit den darin enthaltenen Verweisungsvorschriften zum Sozialgesetzbuch IX (SGB IX). Umfasst sind u.a. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX. Den hier in Rede stehenden Fällen kommt der allgemeine Tatbestand des § 55 Abs. 2 Nr.7 SGB IX am nächsten, der seinerseits in § 58 SGB IX weiter ausgeführt wird. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die jeweiligen Formulierungen in § 55 Abs. 2 SGB IX „insbesondere“ und in § 58 SGB IX „vor allem“ zu lenken. Hiermit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass er diese Vorschriften nicht als abschließend verstanden wissen will, sondern es sich hierbei um Beispiele handelt, die im Einzelfall abweichend konkretisiert werden können. D.h. darüber hinaus können auch weitere Hilfen in Betracht kommen, die gesetzlich nicht bestimmt sind.

Als Zwischenfazit lässt sich festhalten, dass die Leistung „Kostenübernahme für Sexualbegleitung“ – obwohl in den gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich erwähnt – durchaus Berücksichtigung finden kann, solange sie den Zielen des § 55 SGB IX dient.

I. Bisherige Rechtsprechung

Bislang haben sich, soweit ersichtlich, drei gerichtliche Entscheidungen² mit der Frage beschäftigt, ob Kosten der Sexualbegleitung aus Mitteln der Eingliederungshilfe gezahlt werden können. In allen drei Fällen wurde die Kostenübernahme abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Regelbedarf im Sinne der §§ 27, 28 SGB XII gehöre; anfallende Kosten seien daher durch den jeweiligen Regelsatz abgedeckt. Der Sozialhilfeempfänger müsse seine sexuellen Bedürfnisse an den Möglichkeiten und Grenzen der Regelsatzhilfe ausrichten und seine Mittel entsprechend einteilen; gegebenenfalls müsse er auf andere Sexualpraktiken ausweichen und die Häufigkeit seines Verkehrs einschränken.

In einem der drei Fälle³ führte das Gericht weiter aus, dass bei einem Schwerstbehinderten durch "Ganzkörpermassagen mit sexueller Komponente" die Aufgabe der Eingliederungshilfe, unter anderem seine Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern, nicht erfüllt werden könne; die Massagen fänden ausschließlich in einem von der Außenwelt abgesonderten, geschützten Intimbereich statt und vermitteln keinerlei Kontakte nach außen. Es sei auch nicht ersichtlich, inwiefern diese Bedürfnisbefriedigung gesellschaftliche Kontakte erleichtern sollte. Sicherlich bewirkten die Ganzkörpermassagen eine körperliche und seelische Entspannung und steigerten das persönliche Wohlbefinden. Das genüge aber nicht für die Annahme, dass sie die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, d.h. persönliche Kontakte zu anderen Menschen ermöglichen oder erleichtern. Die Kosten einer solchen Massage gehörten zu den allgemeinen Aufwendungen für das Sexualleben, das zu den Grundbedürfnis-

² VG Ansbach, Urteil vom 5.3.2004, Az.: AN 4 K 04.00052; Bayerischer VGH, Urteil vom 10.5.2006, Az.: 12 BV 06.320 und Thüringer Landessozialgericht, Beschluss vom 22.12.2008, Az.: L 1 SO 619/08 ER

³ Bayerischer VGH, Urteil vom 10.5.2006, Az.: 12 BV 06.320, zitiert nach Juris/RdNr. 20

sen des menschlichen Daseins gehöre; die Aufwendungen für derartige Maßnahmen seien aus der Regelsatzhilfe zu decken.

In zwei anderen gerichtlichen Entscheidungen⁴, in denen es um die Finanzierung empfängnisverhütender Mittel ging, stand die Sicherstellung der selbstbestimmten Sexualität der Menschen mit Behinderungen im Vordergrund. So führt das SG Köln aus, dass die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Teilhabe am Leben in Familie und Ehe (als Teil der Gemeinschaft/Gesellschaft) mit einschließt. Leistungen zur Teilhabe umfassen die notwendigen Sozialleistungen, um eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX), Teilhabe in diesem Sinne beinhaltet auch, dem Behinderten ein selbstbestimmtes Sexualleben zu ermöglichen bzw. zu erleichtern⁵. Diesen Aussagen schließt sich das LSG NRW an⁶, wenngleich es den Anspruch abgelehnt hat.

II. Würdigung dieser Rechtsprechung

Der Feststellung des SG Köln ist zuzustimmen, vor allem im Hinblick auf den Umstand, dass – wie eingangs festgestellt – die selbstbestimmte Sexualität unter das allgemeine Persönlichkeitsrecht fällt und grundgesetzlich geschützt ist. Zudem entspricht die Auffassung des SG Köln dem ganzheitlichen Ansatz des SGB IX (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).

Ein weiteres rechtliches Argument für die Annahme einer Kostentragungspflicht aus Mitteln der Eingliederungshilfe bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁷ sind die Vorschriften des nationalen Rechts (hier: SGB IX und XII) menschenrechtskonform auszulegen. Neben dem allgemeinen Inklusionsgedanken des Übereinkommens, der sich ausdrücklich auf alle Lebensbereiche erstreckt, ist zum einen Art. 19 a) zu nennen, der Menschen mit Behinderungen ausdrücklich das Recht einräumt, frei zu entscheiden, mit wem sie jeweils leben möchten. Zum anderen spielt Art. 23 eine prominente Rolle, der die Familie sowie die Elternschaft unter Schutz stellt. Um an diesem Lebensbereich teilhaben zu können, ist auch ein bewusster Umgang mit Sexualität unabdingbar. Dies wiederum setzt eine entsprechende Begleitung von Menschen mit (geistiger) Behinderung voraus, so dass die Sexualbegleitung – je nach Umständen des Einzelfalles – eine Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit § 58 SGB IX sein kann und somit zu den Eingliederungshilfeleistungen nach § 54 SGB XII zählt.

Zudem sind die ablehnenden Entscheidungen (siehe Fn. 2) vor der Ratifikation des Übereinkommens (2009) ergangen.

III. Zusammenfassung

- Rechtsgrundlage für eine Kostenübernahme kann die Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB IX sein.

⁴ SG Köln, Urteil vom 31.03.2012, Az.: S 21 SO 199/09; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2010, Az.: L 9 SO 39/08

⁵ SG Köln, Urteil vom 31.03.2012, Az.: S 21 SO 199/09, zitiert nach Juris/RdNr. 21

⁶ LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2010, Az.: L 9 SO 39/08, zitiert nach Juris/RdNr. 32

⁷ BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011, Az.: 2 BvR 882/09

- Zwar ist die Sexualbegleitung in dem Leistungskatalog nicht aufgeführt, jedoch ist dieser nicht abschließend.
- Die Teilhabeleistungen nach dem SGB IX verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz, § 4 Abs. 1 Nr.4.
- Seit der Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung durch die Bundesrepublik Deutschland im Jahre 2009 ist das nationale Recht – und so auch das Sozialhilferecht - im Lichte des Übereinkommens auszulegen. Besondere Bedeutung hat hierbei Art. 23 des Übereinkommens.
- Der Mensch mit Behinderung hat Anspruch auf individuelle, am Einzelfall ausgerichtete Bedarfsdeckung, § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII.

C. Rechtliche Aspekte zur Elternschaft von Menschen mit (geistiger) Behinderung (Prof. Dr. iur. Dahm)

I. Elterliches Sorgerecht

Das Elternrecht ist verfassungsrechtlich durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützt. Die sog. einfachgesetzliche Ausgestaltung des Rechts der elterlichen Sorge (Sorgerecht), findet sich in den §§ 1626 -1698b BGB⁸.

Die „elterliche Sorge“ ist zunächst in § 1626 Abs. 1 BGB geregelt. Die Vorschrift lautet:

„Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).“

Inhaber der elterlichen Sorge sind demnach die Eltern.

Sind die Eltern miteinander verheiratet, haben sie das Recht und die Pflicht, für ihre Kinder gemeinsam zu sorgen (§ 1626 BGB).

Sind die Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet, steht ihnen die elterliche Sorge nur dann gemeinsam zu, wenn die Mutter und der rechtliche Vater „erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen)“ oder „einander heiraten“ (§ 1626 a BGB).

Für die gemeinsame Sorgeerklärung muss zunächst der rechtliche Vater feststehen. Hier ist bei Menschen mit geistiger Behinderung zu unterscheiden, ob für sie die Betreuung angeordnet wurde oder nicht, bzw. ob sie geschäftsfähig oder geschäftsunfähig sind. Die Anordnung der Betreuung setzt nicht voraus, dass die betreute Person geschäftsunfähig ist. Ein unter Betreuung stehender, geschäftsfähiger Vater kann daher nur selbst die Vaterschaft anerkennen, denn die Vaterschaftsanerkennung ist eine höchstpersönliche Willenserklärung (§ 1596 Abs. 3 BGB)⁹. Der Betreuer kann den Betreuten in dieser Angelegenheit nicht vertreten. Ein geschäftsunfähiger Vater kann dagegen nicht die Vaterschaft anerkennen¹⁰. Der Betreuer kann in diesem Fall mit Genehmigung des Betreuungsgerichtes die Vaterschaft für den Betreuten anerkennen (§ 1596 Abs. 1 S. 2 2. HS BGB).

Die Mutter muss der Vaterschaftsanerkennung zustimmen (§ 1595 Abs. 1 BGB). Nach § 1596 Abs. 1 S. 4 BGB gilt für die Mutter im Falle der Betreuung oder der Geschäftsunfähigkeit dieselbe Regelung wie für den Vater (siehe oben).

Geschäftsunfähige Elternteile können keine Sorgeerklärung abgeben. Geschäftsfähige Elternteile, die unter Betreuung stehen, können dagegen die Sorgeerklärung

⁸ Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1084)

⁹ Annette Vlasak, Rechtliche Fragen im Zusammenhang der Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung, in: Ursula Pixa-Kettner, Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder, 2. Aufl., Heidelberg, 2008, S. 90ff, 110

¹⁰ Ebenda

abgeben. Sie müssen dies höchstpersönlich tun¹¹, d.h. der Betreuer kann diese Erklärung ebenfalls nicht für den betreuten Elternteil abgeben.

Wird keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben, hat die Mutter gemäß § 1626 a Abs. 2 BGB die alleinige elterliche Sorge.

Die elterliche Sorge wird in die Personensorge und die Vermögenssorge unterteilt.

Die Personensorge umfasst unter anderem das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die Pflege, Erziehung und Aufsicht gemäß § 1631 Abs.1 BGB, wozu auch die Gesundheitsvorsorge gehört. Auch die Bestimmung des persönlichen Umgangs des Kindes, die Entscheidungen im Hinblick auf Schule und Ausbildung sowie die Namensgebung sind Bestandteile der Personensorge¹².

Die Vermögenssorge umfasst alle tatsächlichen oder rechtlichen Maßnahmen der Eltern zur Erhaltung, Vermehrung oder Verwertung des Kindesvermögens¹³. Die Vermögenssorge umfasst damit auch die gesetzliche Vertretung des Kindes in allen Vermögensangelegenheiten.

II. Ruhen der elterlichen Sorge

1. Ruhen der elterlichen Sorge wegen Geschäftsunfähigkeit

§ 1673 BGB regelt das Ruhen der elterlichen Sorge bei einem rechtlichen Hindernis:

„(1) Die elterliche Sorge eines Elternteils ruht, wenn er geschäftsunfähig ist. ...“

Es muss die Geschäftsunfähigkeit des Elternteils bewiesen und vom Gericht festgestellt werden. Es kann auch die Geschäftsunfähigkeit partiell nur für die Ausübung der elterlichen Sorge festgestellt werden, so dass dann ebenfalls die elterliche Sorge ruht¹⁴.

2. Elterliche Sorge bei Betreuung

Die Anordnung einer Betreuung (§ 1896 BGB) für einen sorgeberechtigten Elternteil als solche hat keine Auswirkung auf die elterliche Sorge¹⁵. Grundsätzlich ist also auch bei Betreuten davon auszugehen, dass sie die elterliche Sorge für ihre minderjährigen Kinder weiterhin selbst ausüben. Erst wenn die Geschäftsunfähigkeit in diesem Bereich bewiesen wird (siehe oben), ruht gemäß § 1673 Abs. 1 BGB die elterliche Sorge.

Der Betreuer darf die elterliche Sorge nicht stellvertretend für den unter Betreuung stehenden Elternteil ausüben, da die elterliche Sorge nur höchstpersönlich von dem betreffenden Elternteil ausgeübt werden kann¹⁶. Ein Betreuer kann jedoch Rechte des betreuten Elternteils in Bezug auf dessen Sorgerecht geltend machen (beispielsweise im Verfahren auf Entziehung der elterlichen Sorge des betreuten Elternteils, im

¹¹ Annette Vlasak, a.a.o., S. 112

¹² Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 71. Aufl., München, 2012, § 1626/Rdnrn.9-13

¹³ Palandt, a.a.O., § 1626/Rdnr. 20

¹⁴ DIJuF-Rechtsgutachten v. 24.11.2011, Elterliche Sorge geistig behinderter Eltern beim Bestehen einer rechtlichen Betreuung, in: Jugendamt 1/2012, S. 32

¹⁵ Palandt, a.a.O., § 1673/Rdnr. 5

¹⁶ Palandt, a.a.O., § 1896/Rdnr. 23

Verfahren der Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge, bei den Regelungen des Umgangsrechts).

3. Ruhen der elterlichen Sorge aus tatsächlichen Gründen

Ist der betreute Elternteil freiheitsentziehend untergebracht (§ 1906 BGB), kann auf Antrag des Betreuers beim Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge aus tatsächlichen Gründen (§ 1674 BGB) festgestellt werden¹⁷. Auch das Jugendamt kann einen entsprechenden Antrag stellen.

4. Folgen des Ruhens der elterlichen Sorge

Gemäß §1675 BGB ist ein Elternteil nicht berechtigt, die elterliche Sorge auszuüben, solange sie bei ihm ruht.

Ruht die elterliche Sorge, so übt gemäß §1678 BGB der andere Elternteil die elterliche Sorge allein aus; dies gilt nicht, wenn die elterliche Sorge dem Elternteil, dessen elterliche Sorge nunmehr ruht, allein zustand (§§ 1626 a Abs. 2, 1671 oder 1672 Abs. 1 BGB). Im Fall des § 1626 a Abs. 2 BGB (die unverheiratete Mutter hat die elterliche Sorge, da keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben wurde) ist gemäß § 1678 Abs. 2 BGB zu prüfen, ob dem anderen Elternteil (d.h. dem Vater) die elterliche Sorge übertragen werden kann.

Kann der andere Elternteil aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die elterliche Sorge nicht ausüben oder ruht die elterliche Sorge beider Elternteile, ist für das minderjährige Kind ein Vormund zu bestellen (§§ 1793 ff BGB).

II. Entziehung des elterlichen Sorgerechts wegen Kindeswohlgefährdung

Ist die Geschäftsunfähigkeit für einen oder beide Elternteile nicht festgestellt worden, können gleichwohl bei Vorliegen geistiger Einschränkungen der Eltern Probleme im Zusammenhang mit der elterlichen Sorge entstehen. Dies gilt dann, wenn Zweifel vorliegen, ob die Eltern in der Lage sind, sich ausreichend um ihre Kinder zu kümmern.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Das Familiengericht kann nur unter hohen Anforderungen in das Sorgerecht der Eltern eingreifen, da das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht (Art. 6 GG) auch bei Eltern mit geistiger Behinderung stets zu beachten ist.

Zunächst ist hier auf die §§ 1666, 1666a BGB zu verweisen:

§ 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls):

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

¹⁷ DIJuF-Rechtsgutachten 24.11.2011, a.a.O., S. 32

1666 a BGB (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen):

(1) *Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.*

(2) *Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.*

Voraussetzung für den Entzug der elterlichen Sorge ist, dass das körperliche, seelische oder geistige Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch eine fehlende Erziehungseignung der Eltern gefährdet wird¹⁸. Das Vorliegen einer erheblichen Kindeswohlgefährdung muss in dem Verfahren vor dem Familiengericht nachgewiesen werden. Außerdem muss das Familiengericht davon überzeugt sein, dass die Eltern auch zukünftig nicht gewillt oder in der Lage sein werden, die Gefährdung abzuwenden. Auf ein Verschulden der Eltern bei der Herbeiführung der Gefährdung kommt es somit nicht an¹⁹.

Das Familiengericht muss den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten und darf daher nur im unbedingt erforderlichen Umfang in die elterliche Sorge eingreifen²⁰. Es muss demgemäß prüfen, ob es zur Abwehr der Kindeswohlgefährdung ausreicht, nur bestimmte Teile des Sorgerechts (siehe oben) zu entziehen und einen Pfleger für die entzogenen Teilbereiche, § 1909 BGB einzusetzen. Erst wenn dies verneint werden muss, kann die gesamte Sorge entzogen und ein Vormund bestellt werden.

2. Entziehung der elterlichen Sorge von Eltern mit geistiger Behinderung wegen Kindeswohlgefährdung

a) Ausdrückliche Feststellung der erheblichen Kindeswohlgefährdung

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im Jahre 1982 festgestellt, dass das Vorliegen einer geistigen Behinderung und die damit verbundene eingeschränkte Fähigkeit, den Haushalt selbständig zu versorgen und „andere familiäre Obliegenheiten ohne fremde Hilfe wahrzunehmen und vorausschauend zu planen“²¹, für sich genommen noch kein Grund sei, die elterliche Sorge gemäß §§ 1666, 1666 a BGB zu entziehen. Vielmehr müsse im konkreten Einzelfall ausdrücklich eine erhebliche Kindeswohlgefährdung festgestellt werden²².

b) Vorrang von öffentlichen Hilfen vor Entziehung der elterlichen Sorge

§ 1666 a BGB normiert im deutschen Recht ausdrücklich den Vorrang von öffentlichen Hilfen, bevor Maßnahmen nach § 1666 BGB ergriffen werden können. Dies ist insbesondere bei der Trennung des Kindes von seinen Eltern sowie der Entziehung der gesamten Personensorge zu beachten und gilt auch für Eltern mit geistiger Einschränkung²³.

¹⁸ Palandt, a.a.O., § 1666/Rdnrn. 11-13

¹⁹ Marina Wellenhofer, Familienrecht, 2. Aufl., München, 2011, S. 272

²⁰ Ebenda

²¹ BVerfG Beschluss v. 17.02.1982, 1 BvR 188/80 (BVerfGE 60, 79-95), zitiert nach Juris/ Rdnr. 46,47

²² BVerfG a.a.O., Rdnr. 47

²³ BVerfG a.a.O., Rdnr. 48

Auch nach der Europäischen Menschenrechtskonvention ist die Prüfung von öffentlichen Hilfen erforderlich, bevor in die elterliche Sorge eingegriffen oder sie entzogen wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Straßburg, hat daher in einem Urteil²⁴ die erfolgte Entziehung der elterlichen Sorge wegen mangelnder geistiger Förderung der Kinder durch ihre Eltern als Verstoß gegen Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (Achtung des Privat- und Familienlebens) gewertet: *„Im Unterschied zu anderen gleichartigen Rechtssachen, in denen der Gerichtshof zu erkennen hatte, ist schließlich zu keinem Zeitpunkt vorgebracht worden, dass es den Kindern an Pflege seitens der Beschwerdeführer gefehlt habe oder sie von ihnen misshandelt worden seien.“*

Selbst wenn sich folglich die zu Beginn ergriffenen pädagogischen Fördermaßnahmen anschließend als unzureichend erwiesen haben, erhebt sich unter Umständen die Frage, ob die nationalen Behörden und Gerichte die Ergreifung ergänzender und alternativer Fördermaßnahmen zu der bei weitem radikalsten Maßnahme der Trennung der Kinder von ihren Eltern hinlänglich genug erwogen haben.“

Ein wichtiger Aspekt ist hierbei allerdings die Kooperationsbereitschaft der Eltern. Sind sie alleine nicht in der Lage, ihren Kindern eine Kindeswohlentsprechende Erziehung zu gewährleisten, müssen sie jedoch bereit und fähig sein, Hilfe von außen anzunehmen²⁵.

Mit diesen Erwägungen hatte beispielsweise das OLG Brandenburg in einem vergleichbaren Fall im Jahr 2009 per Beschluss²⁶ einer an der „Borderline-Persönlichkeitsstörung“ leidenden Mutter die elterliche Sorge entzogen: *„Die Kindeseltern haben keinerlei Einsicht in die bei ihnen bestehenden Defizite und sind – insoweit konsequent – auch nicht bereit, Hilfsmaßnahmen zuzulassen und in geeigneter Weise mitzuwirken. Nach alledem kommt auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und des Grundsatzes des geringst möglichen Eingriffs in das Elternrecht (Art. 6 GG) keine andere Maßnahme in Betracht, als den Kindeseltern das elterliche Sorgerecht zu entziehen und die Vormundschaft anzuordnen.“*

II. Öffentliche Hilfen nach dem SGB VIII - Begleitete Elternschaft

Im Hinblick auf den festgestellten Vorrang von öffentlichen Hilfen vor der gesamten oder teilweisen Sorgerechtsentziehung wird zunehmend Eltern mit leichter bis mittelgradiger geistigen Behinderung eine „Begleitete Elternschaft“ angeboten. Dies setzt einen grundsätzlichen Kooperationswillen der Eltern voraus.

Die „Begleitete Elternschaft“ muss jeweils auf den konkreten Einzelfall hin konzipiert werden. Durch die „Begleitete Elternschaft“ soll das Kindeswohl sichergestellt werden. Ziel ist, eine altersgerechte Entwicklung der Kinder, eine größtmögliche Übernahme von Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und damit mehr Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Eltern zu erreichen²⁷.

²⁴ EuGH für Menschenrechte, Straßburg, Urteil v. 26.02.2002, Az 46544/99, zitiert nach Juris/Rdnrn.74,75

²⁵ DIJuF-Rechtsgutachten 24.11.2011, a.a.O., S. 32

²⁶ OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2009, Az. 9 UF 64/09, zitiert nach Juris/ Rdnrn. 12.13

²⁷ Landesjugendamt Brandenburg, Begleitete Elternschaft – Assistenz für Eltern mit geistiger Behinderung sowie zu schwierigen Einzelfällen, 2010, S. 4

Sowohl der Jugendhilfe- als auch der Sozialhilfeträger haben in den Fällen der „Begleiteten Elternschaft“ jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zu den Kosten dieser Hilfe zu erbringen. Leistungen aus verschiedenen Gesetzen, wie z.B. dem SGB VIII²⁸, dem SGB IX²⁹ sowie dem SGB XII³⁰ sollten im Hilfeplanverfahren abgestimmt werden.

Im Folgenden sollen beispielhaft einige Hilfemöglichkeiten kurz skizziert werden:

1. Ambulante Hilfen

Eine ambulante Unterstützung kann von der stundenweisen Betreuung in der eigenen Wohnung bis hin zu einer „Rund-um-die-Uhr-Rufbereitschaft“ einschließlich an Wochenenden geleistet werden³¹.

Der Jugendhilfeträger kann den sorgeberechtigten Eltern mit geistiger Behinderung auf Antrag die Unterstützung bei der Erziehung der Kinder/Jugendlichen in Form von „Sozialpädagogischer Familienhilfe“ nach § 27 in Verbindung mit § 31 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung gewähren³².

Außerdem kann vom Sozialhilfeträger für die Eltern ambulante Hilfe nach §§ 53 und 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) erfolgen³³.

2. Stationäre Hilfen

Die stationäre Begleitung kann durch „betreutes Wohnen“ erfolgen. Mehrere Familien wohnen beispielsweise in vom Leistungsträger angemieteten Wohnungen in einem Haus, so dass eine Betreuung der betreffenden Familien organisiert und sichergestellt werden kann³⁴.

Im Rahmen stationärer Begleitung kann die Erziehungsarbeit der Eltern nach § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII (für den Einzelfall konzipierte Hilfe zur Erziehung) durch den Jugendhilfeträger unterstützt werden³⁵.

Die Eltern bzw. ein Elternteil erhalten vom Sozialhilfeträger (§ 97 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII: überörtlicher Träger, es sei denn, Landesrecht enthält andere Regelung) nach §§ 53, 54 SGB XII Leistungen der Eingliederungshilfe³⁶.

²⁸ Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S.1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)

²⁹ Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 26 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

³⁰ Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 28 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579)

³¹ Stadt Dortmund, Jugendamt, Begleitete Elternschaft in Dortmund, Arbeitshilfen, Stand: Juli 2007, Anlage 4, S. 4,5

³² Annette Vlasak, a.a.O., S. 114

³³ Landesjugendamt Brandenburg, a.a.O., S. 4

³⁴ Ebenda

³⁵ Ebenda

³⁶ Kunkel, Peter-Christian, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 4. Aufl., Baden-Baden, 2011, § 19 /Rdnr. 21

III. Zusammenfassung

- Es muss zwischen der Anordnung der Betreuung und der Frage der Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit des Elternteils mit geistiger Behinderung unterschieden werden.
- Bei einem geschäftsunfähigen Elternteil ruht die elterliche Sorge.
- Ein betreuter Elternteil kann grundsätzlich die elterliche Sorge ausüben, wenn er geschäftsfähig ist.
- Bei betreuten (geschäftsfähigen) Eltern mit geistiger Behinderung kann die elterliche Sorge nach §§ 1666, 1666 a BGB entzogen werden, wenn das Kindeswohl erheblich gefährdet ist.
- Das Vorliegen einer geistigen Behinderung oder einer Betreuung für sich genommen ist noch kein Grund, die elterliche Sorge gemäß §§ 1666, 1666a BGB zu entziehen. Vielmehr muss im konkreten Einzelfall eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nachgewiesen werden.
- Es gilt der Vorrang von öffentlichen Hilfen, bevor in das elterliche Sorgerecht eingegriffen wird, § 1666 a BGB.
- Die Eltern mit geistiger Behinderung, die eine Kindeswohlentsprechende Erziehung alleine nicht sicherstellen können, müssen kooperationsbereit und fähig sein, öffentliche Hilfen anzunehmen.
- „Begleitete Elternschaft“ erfolgt durch eine enge Zusammenarbeit der Jugendhilfe- und der Sozialhilfeträger, die jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihren Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Hilfen für die Familie erbringen.
- Durch den Jugendhilfeträger kommen unter anderem „Hilfen zur Erziehung“ gemäß §§ 27 ff SGB VIII in Betracht (ambulant: Sozialpädagogische Familienhilfe, § 31 SGB VIII; stationär: Einzelfallhilfe in der Form eines gemeinsamen „betreuten Wohnens“ zusammen mit den Eltern, § 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII).
- Die Elternteile mit geistiger Behinderung können Hilfe vom Sozialhilfeträger erhalten (ambulant: §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft; stationär: §§ 53, 54 SGB XII - Eingliederungshilfe).

Hildesheim, 23.09.2012